

Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023; Finanzplanung 2021 bis 2025

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einschließlich der Begründungen sowie
- die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Beratung vorgelegt.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2021 bis 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Zu den genannten Haushaltsunterlagen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Aufstellung der Haushalte und die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2022 und 2023 für das Land Bremen sind weiterhin maßgeblich bestimmt von den Auswirkungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Folgen der Corona-Pandemie werden auch und während der Jahre 2022 und 2023 deutlich spürbar sein.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beeinträchtigen alle Bevölkerungsgruppen und –schichten und die allermeisten Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass hilfebedürftige Bürger, Gruppen, Quartiere und Unternehmen auch weiterhin besondere Unterstützungen benötigen. Insgesamt werden daher auch in den Jahren 2022/2023 noch erhebliche corona-bedingte Einbußen bei den Steuereinnahmen des Landes Bremen im Vergleich zu den Prognosen vor der Krise erwartet. Aufgrund von neu auftretenden Mutanten des Corona-Virus kann die Notwendigkeit von etwaigen Schutzmaßnahmen und damit ggf. Einschränkungen auch über das Jahr 2021 hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Parallel führen die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und Eindämmung der Virusverbreitung sowie notwendige Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenfolgen und zur Unterstützung der Bürger:innen und Wirtschaft weiterhin zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen über 2021 hinaus.

Um in krisenbetroffenen Bereichen Impulse für eine zukunftssichernde Entwicklung zu ermöglichen und zum Neustart nach der Krise in Bremen beizutragen, sollen Mittel vor allem für Investitionen im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Pandemie eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der auch in 2022/2023 zu erwartenden sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und damit verbundener notwendiger Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsprogramme wurden in den Haushaltsentwürfen des Landes Globalmittel für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie (Produktplan 95, Bremen-Fonds) für 2022 in Höhe von 140 Mio. € und in 2023 in Höhe von 120 Mio. € eingestellt. Diese sowie die zu erwartenden coronabedingten Steuermindereinnahmen (2022: 144,5 Mio. € und 2023: 139,1 Mio. €) erfordern eine neue Kreditaufnahme in entsprechender Höhe.

Die Covid-19-Pandemie stellt eine Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV dar. Die Naturkatastrophe hat zudem eine außergewöhnliche Notsituation zur Folge.

Die weiterhin zu erwartenden haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Senat empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) - in Anbetracht der auch für die Haushaltsjahre 2022/2023 prognostizierten erheblichen Haushaltsbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie daher - gem. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erneut zu beschließen, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Tilgung soll im Jahr 2024 beginnen und in 29 gleichmäßigen Jahresraten in Höhe von insgesamt 18,1 Mio. € p.a. (davon Jahresrate für neue Kreditaufnahme 2022 i.H.v. 9,5 Mio. € und Jahresrate für neue Kreditaufnahme 2023 i.H.v. 8,6 Mio. €) sowie einer Schlußrate erfolgen. Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil des Haushaltsgesetzes für das Land zu fassen und legt entsprechende Gesetzesentwürfe vor.

Neben der Corona-Pandemie bedroht die Klimakrise weiter die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzes von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Die Haushaltsentwürfe 2022/2023 für das Land Bremen sehen Klimaschutzausgaben in Höhe von rd. 83,6 Mio. € für 2022 und 76,5 Mio. € für 2023 (einschließlich Handlungsfeld Klimaschutz sowie Klimafonds) vor.

Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1.1 Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2022/23 für die Steuereinnahmen sowie steuerabhängigen Einnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Mai 2021. Zwar werden dabei ab 2021 wieder solide Zuwachsraten prognostiziert, diese sind jedoch nicht ausreichend, um den coronabedingten Steuereinbruch 2020 zu kompensieren, der eine Niveauabsenkung der steuerabhängigen Einnahmen von über 200 Mio. € p.a. gegenüber den vor der Pandemie prognostizierten Werten zur Folge hatte.

Die Entwicklung für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.267,6	3.377,1	3.550,5	3.689,9
Konsolidierungshilfen	100,0			
GESAMT	3.367,6	3.377,1	3.550,5	3.689,9

Die Steigerungen ggü. dem Vorjahresanschlag resultieren u.a. aus höheren prognostizierten Einnahme-Ansätzen bei der Lohnsteuer sowie beim Landesanteil an der Umsatzsteuer und im Bereich der Einkommenssteuer. Allerdings liegen diese damit nach wie vor deutlich unter den Vorkrise-Prognosewerten für 2022 und 2023 aus der Herbst-Steuerschätzung 2019 (s. oben).

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Wesentliche konsumtive Einnahmen in den Haushaltsentwürfen 2022/2023 umfassen – wie in den Vorjahren - Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund für Sozialleistungen (u.a. Grundsicherung, Kosten der Unterkunft, Unterhaltsvorschussgesetz), für BAföG sowie von der EU für die Durchführung des ESF-Programms 2014-2020 (in 2022: 27,2 Mio. €) sowie des ESF-Programms 2021-2027 (2022: 5 Mio. €, 2023 : 8,6 Mio. €) .

Die Haushaltsentwürfe enthalten zudem konsumtive Einnahmen aus Rückführungen u.a. aus der Anstalt für Versorgungsvorsorge in Höhe von jeweils 18,5 Mio. € p.a. in 2022 und 2023), die zur Deckung von veranschlagten Versorgungs- und Personalausgaben dienen.

Die konsumtiven Einnahmen stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Konsumtive Einnahmen	1.376,3	1.065,9	1.084,4	1.067,9
<i>davon Sanierungshilfen</i>	400,0	400,0	400,0	400,0
<i>davon für Sozialleistungen</i>	319,6	317,6	329,5	335,1
<i>davon Bundesmittel wg. Corona-Pandemie (nur IST)</i>	263,7			
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen von BHV	3,1	3,1	3,2	3,2
<i>davon für Sozialleistungen</i>	0,6	0,6	0,6	0,6
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen von der Stadtgemeinde Bremen	120,7	86,2	101,9	94,1
<i>davon für Sozialleistungen</i>	2,0	2,2	2,1	2,1
GESAMT	1.500,0	1.155,3	1.189,5	1.165,2

Die Veränderung des Ansatzes 2022 ggü. dem Anschlag 2021 für konsumtive Einnahmen allein (ohne konsumtive Verrechnungen/Erstattungen) beläuft sich auf rund 18,5 Mio. €. Diese ist unter anderem auf höhere Einnahme-Ansätze ggü. dem Vorjahr beim ESF-Programm 2014-2020 (einschließlich ESF-REACT) bzw. beim neuen ESF-Programm 2021-2027 sowie im Sozialleistungsbereich u.a. bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft zurückzuführen.

1.1.3 Investive Einnahmen

Die in den Haushaltsentwürfen 2022/2023 enthaltenen investiven Einnahmen in Höhe von insgesamt 133,4 Mio. € in 2022 und 146,2 Mio. € in 2023 umfassen im Wesentlichen investive Zuweisungen vom Bund (rd. 85 Mio. €) u.a. für BAföG, für Ausgaben

gem. BremÖPNVG, für den Digitalisierungspakt sowie von der EU (rd. 24 Mio. €) für die Durchführung von EU-Programmen wie EFRE.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Investive Einnahmen	178,3	168,2	109,8	123,3
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von BHV	5,3	5,3	1,3	0,6
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von der Stadtgemeinde	22,4	22,4	22,4	22,4
GESAMT	206,0	195,9	133,4	146,2

Der erhebliche Rückgang der veranschlagten investiven Einnahmen in 2022 gegenüber 2021 beruht auf der vollständig aufgelösten OTB-Rücklage im Sondervermögen Fischereihafen.

Bei den verbleibenden investiven Einnahmen (rd. 24 Mio. €) handelt es sich um Verrechnungen zwischen den Gebietskörperschaften.

1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den Haushaltsentwürfen 2022/2023 veranschlagten Entnahmen aus den Rücklagen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf 25,9 Mio. € in 2022 und 3,9 Mio. € in 2023.

Die in 2022 veranschlagten Rücklagenentnahmen sehen u.a. eine einmalige Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage in Höhe von 21,7 Mio. € vor. Diese ist maßgeblich erforderlich zum Ausgleich der Verschiebungen beim Finanzrahmen des Landes infolge der Umstellung bei der Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen. Der Senat hat für diesen Ausgleichsbedarf in seiner Sitzung am 20.07.2021 eine Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage in 2022 in Höhe von 19 Mio. € beschlossen. Die ursprünglich im Haushalt des Landes vorgesehene Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage zum Ausgleich der beantragten Land-Stadt-Verschiebungen (Senatsbefassung 15.06.2021) war hierbei bereits mitberücksichtigt.

Die übrigen veranschlagten Rücklagenentnahmen resultieren aus notwendigen darzustellenden Ausgleichen u.a. für konsumtive Mehrbedarfe im Produktplan 11 Justiz und Verfassung im Zusammenhang mit den Auslagen für Rechtssachen (2022: 1,3 Mio. € und 2023: 1 Mio. €) sowie für Mehrbedarfe bei dem Projekt „E-Justice“ (jeweils 1,3 Mio. € p.a. für 2022 und 2023).

1.1.5 Kreditermächtigung

Die Regelungen zur Schuldenbremse und zur Sanierungshilfenvereinbarung sowie der Entschuldung der Kommunen und dem damit verbundenen kommunalen Finanzausgleich sehen vor, dass ab 2020 kein strukturelles Defizit mehr zulässig ist und die Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vgl. Art. 131a Absatz 1 BremLV) mit Ausnahme im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen (vgl. Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV).

Neben dem Finanzierungssaldo stellt die **strukturelle Nettokreditaufnahme** die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der LHO ist die Nettokreditaufnahme

- (1) bereinigt um die finanziellen Transaktionen
- (2) bereinigt um die Konjunkturkomponente (ex-ante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung)
- (3) unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds
- (4) unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme:

	2022	2023
	in Mio. €	
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0
Bereinigungen		
1. Finanzielle Transaktionen	18,0	17,0
2. Steuerabweichungskomponente	-0,1	0,0
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (da nicht Rücklagen)	10,0	10,9
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020)	0,0	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0
Kreditaufnahme "Bremen-Fonds"	140,0	120,0
Coronabedingte Steuermindereinnahmen sowie Steuerrechtsänd.	144,5	139,1
Zulässige Kreditaufnahme	312,4	287,1
Veranschlagte Kreditaufnahme	232,4	207,1
Differenz	80,0	80,0
Davon:		
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung	80,0	80,0

1.2 Ausgaben

1.2.1 Konsumtive Ausgaben

1.2.1.1 Personalbereich

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben im Haushalt des Landes Bremen waren die Ansätze der auf Basis 2020 fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2023. Im Zuge dezentraler Verantwortung haben die Ressorts ihre Personalausgaben entsprechend des Eckwertbeschlusses vom 30.03.2021 haushaltsstellenscharf veranschlagt und zum Teil Verschiebungen zwischen Personal-, Sach- und Investivausgaben vorgenommen. Außerdem wurde vielfach die Höhe der refinanzierten Personalausgaben angepasst.

LAND	2022	2023
	in Mio. €	
Beschlossene Finanzplanung 2020-2023 (fortgeschriebene Orientierungswerte)	807,0	838,0
Fortschreibungskorrekturen Personalhaushalt Land	0,5	2,6
Verlagerung Tarifvorsorge "Nicht unterrichtendes Personal" von Stadt in das Land	1,3	2,5
Verstetigung Handlungsfelder Sichere u. Saubere Stadt, Digitalisierung, Bürgerservice	9,4	9,4
Senatsbeschluss Aufteilung Mehrbedarfe vom 30.03.2021*	8,4	8,9
Veränderung Refinanzierte Beschäftigung	0,5	0,4
Rücklagenentnahme für das Projekt E-Justice	1,1	1,1
An Konsumtive / Investive Ausgaben	-1,4	-1,7
Von Konsumtiven / Investiven Ausgaben	1,1	3,2
Stand Haushaltsentwurf 31.08.2021	827,8	864,5

* Lt Anlage 2 der Vorlage betragen die Mehrbedarfe dauerhaft ab 2023 rd. 13 Mio. €. Die Differenz war bereits zentral im Personalhaushalt veranschlagt

Die Personalausgaben verteilen sich im vorgelegten Haushaltsentwurf auf die Produktpläne wie folgt:

LAND					
PPL	Produktplan	Ist 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
		in Mio. €			
01	Bürgerschaft	14,3	15,5	16,4	17,4
02	Rechnungshof	2,8	3,3	3,3	3,3
03	Senat, Senatskanzlei	6,3	6,9	7,4	7,4
04	Europa	1,2	1,6	1,7	1,7
05	Bundesangelegenheiten	1,6	2,0	1,9	1,9
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	1,1	1,8	2,0	2,0
07	Inneres	168,0	168,2	174,1	173,5
08	Gleichberechtigung der Frau	0,9	1,2	1,3	1,3
09	Staatsgerichtshof	0,0	0,0	0,0	0,0
11	Justiz	85,6	83,9	87,4	86,9
21	Kinder und Bildung	31,2	32,2	33,1	33,1
22	Kultur	5,1	5,5	5,9	5,9
24	Hochschulen und Forschung	3,9	3,5	3,7	3,7
31	Arbeit	4,9	3,7	3,8	3,8
41	Jugend und Soziales	21,8	19,5	24,1	24,2
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	16,5	19,0	21,0	21,0
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	39,2	38,7	39,7	39,7
71	Wirtschaft	10,9	8,2	8,7	8,7
81	Häfen	5,2	3,8	4,2	4,2
91	Finanzen / Personal	92,5	83,9	96,3	90,6
92	Allgemeine Finanzen	248,6	272,6	291,8	334,1
95	Bremen-Fonds	0,4	0,0	0,0	0,0
Summe		762,1	775,1	827,8	864,5

Der Personalhaushalt wird über sog. Personalkonten gesteuert, die Personalausgaben nach Art und Finanzierung klassifizieren. Anhand dieser Personalkonten werden nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Personalhaushalt erläutert.

Kernbereich

Dieser Bereich bildet die aus Haushaltsmitteln finanzierten originären Kerntätigkeiten der öffentlichen Verwaltung ab. Über sog. Zielzahlen, die in Vollzeiteinheiten (VZE) gemessen werden, wird das jeweilige Produktgruppenbudget gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zielzahlenanpassungen der einzelnen Produktpläne im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023. Diese werden nach der Tabelle näher beschrieben.

Entwicklung der Zielzahlen im Kernkonto -LAND

Produktplan	Soll 2021	Anpas- sungen 2022*	in VZE		
			Soll 2022	Anpas- sungen 2023	Soll 2023
01 - Bürgerschaft	71,0	6,2	77,3	0,0	77,3
02 - Rechnungshof	42,0	0,6	42,6	0,0	42,6
03 - Senat, Senatskanzlei	70,2	3,7	73,9	0,0	73,9
04 - Europa	15,5	0,3	15,8	0,0	15,8
05 - Bundesangelegenheiten	26,6	0,0	26,6	0,0	26,6
06 - Datenschutz und Informationsfreiheit	25,4	2,7	28,1	0,0	28,1
07 - Inneres	2.846,4	34,0	2.880,4	34,1	2.914,5
08 - Gleichberechtigung der Frau	15,8	1,1	16,9	0,0	16,9
11 - Justiz	1.280,5	84,0	1.364,5	0,0	1.364,5
21 - Kinder und Bildung	261,0	10,0	271,0	0,0	271,0
22 - Kultur	74,5	8,0	82,5	0,0	82,5
24 - Hochschulen und Forschung	45,0	1,4	46,4	0,0	46,4
31 - Arbeit	49,0	3,8	52,8	0,0	52,8
41 - Jugend und Soziales	241,9	71,5	313,4	0,0	313,4
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	223,2	25,7	249,0	0,0	249,0
68 - Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	454,6	16,5	471,1	0,0	471,1
71 - Wirtschaft	106,8	4,1	110,9	0,0	110,9
81 - Häfen	44,0	4,5	48,5	0,0	48,5
91 - Finanzen / Personal	1.175,6	41,9	1.217,5	0,0	1.217,5
92 - Allgemeine Finanzen	194,1	7,8	201,9	0,0	201,9
Land insgesamt	7.263,0	328,0	7.591,0	34,1	7.625,1

*Enthält: Bonus/Malus; Verstetigung Handlungsfelder, Flüchtlingsmittel 1-4 Sofortprogramm, Temporäre Personalmittel; Erhöhung Senatsklausur 30.03.2021, neutrale Verlagerungen

Personaleinsparvorgaben werden seit 2020 in keinem Bereich mehr vorgegeben. Die Bonus-Malus Regelung, welche Änderungen der Entlohnungsstruktur der Produktgruppen in Zielzahlerhöhungen oder -absenkungen umrechnet, wird weiterhin angewendet. Bei der Polizei ist u.a. aus der letzten Stellenhebungsrunde ein Malus von 18 VZE für den vorgelegten Haushaltsentwurf entstanden.

Die in den Jahren 2018 bis 2021 aus zentralen Globalmitteln temporär finanzierten Handlungsfelder „Sichere und Saubere Stadt“, „Digitalisierung“ und „Bürgerservice“, wurden mit einer Zielzahlerhöhung von insgesamt 164,8 VZE verstetigt. Außerdem erfolgte die vom Senat am 30.03.2021 beschlossene Veranschlagung von Mehrbedarfen (vgl. Anlage 2 des Eckwertebeschlusses vom 30.03.2021) fast ausschließlich im Kernbereich. Hiervon waren fast alle Produktpläne betroffen. Die stärksten daraus resultierenden Zielzahlenanpassungen fanden im Produktplan 07 „Inneres“ für die Polizei (32,5 VZE zzgl. 7,9 VZE für Stadtgemeinde Bremerhaven), im Produktplan 41 „Jugend und Soziales“ für die Umsetzung von Bundesgesetzen (27,7 VZE), im Produktplan 51 „Gesundheit und Verbraucherschutz“ für die Umsetzung des Paktes für die Öffentliche Gesundheit (10 VZE) und im Produktplan 01 „Bürgerschaft“ für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie der Einrichtung eines Polizeibeauftragten (6,6 VZE) statt.

Temporäre Personalmittel

Über die temporären Personalmittel sollen zeitlich begrenzt Personalmittel bereitgestellt werden, z.B. für Projektarbeiten oder für priorisierte Aufgabenbereiche. Zum Teil liefen einige dieser Mittel schon mehrere Haushaltsjahre und sind mit dem vorgelegten Haushaltsentwurf im Kernbereich verstetigt worden, wie z.B. im Produktplan 11 „Justiz“ Verstärkungsmittel für die Justiz (20 VZE), im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ Mittel für den Kita-Ausbau (9 VZE) und im Produktplan 24 „Hochschulen und Forschung“ Mittel für den Hochschulbau (1 VZE).

Es verbleiben jedoch weiterhin temporäre Personalmittel in einigen Produktplänen bzw. sind neu hinzugekommen. Im Produktplan 11 „Justiz“ werden temporäre Personalmittel aufgrund einer Rücklagenentnahme von rd. 1,1 Mio. € jeweils in 2022 und 2023 für das Projekt „E-Justice“ (17 VZE) veranschlagt. Für Statistiken und Wahlen im Produktplan 07 „Inneres“ sind temporäre Mittel für den Zensus und die Bürgerschaftswahl 2023 in Höhe von 67,7 VZE in 2022 und 47,7 VZE in 2023 vorgesehen.

Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration

Der Abbaupfad für Personal zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen wird mit dem Haushaltsentwurf 2022 beendet. Es wird ein Personalvolumen in Höhe des Standes Ende 2020 im Kernbereich finanziert. Die früheren Programme werden ebenfalls in den Kernbereich der Ressorts verlagert. Im Land wurden damit insgesamt 49,5 VZE für die Sofortprogramme 1 bis 3 und das Integrationsbudget im Kernbereich verstetigt. In dem Personalkonto „Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration“ werden somit ab 2022 keine Mittel mehr ausgewiesen.

Ausbildung

Die Veranschlagung der Ausbildungsmittel erfolgt aufgrund der jährlich für jeden Ausbildungsjahrgang vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung. In den Ressortbudgets veranschlagt sind die Ausbildungsjahrgänge 2018 bis 2021. Mittel für zukünftige Ausbildungsjahrgänge werden zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.

Die hohe Bedeutung der Ausbildung und Nachwuchskräftegewinnung spiegelt sich in den Steigerungen der Ausbildungsmittel der letzten Jahre wider.

Ist 2019	Ist 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
35,69	38,18	42,86	48,05	50,73

Seit den Haushalten 2015/2016 sind Angebote für Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungen von geflüchteten Menschen vorgesehen.

Zur Erhöhung der Ausbildungszahlen im Polizeibereich wurden mit Beschluss vom 30.03.2021 Mittel in Höhe von 2,7 Mio. € für eine kooperative Polizeiausbildung mit Niedersachsen im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.

Refinanzierte Ausgaben

Refinanzierte Beschäftigung richtet sich nach den hierfür veranschlagten Einnahmen. Die größten Bereiche für refinanzierte Beschäftigung sind im Produktplan 41 „Jugend und Soziales“ vom Bund für das Jobcenter (1,9 Mio. €), im Produktplan 68 „Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau“ refinanzierte Ausgaben aus der Abwasserabgabe (1,3 Mio. €) und im Produktplan 91 „Finanzen“ für die Spielbankaufsicht (0,6 Mio. €). Außerdem wurden 0,5 Mio. € aus Gebühren der DFL für Risikospiele im Produktplan 07 „Inneres“ veranschlagt.

Versorgungsausgaben und Globale Personalvorsorgemittel

Die Versorgungsausgaben sind fast ausschließlich im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ verortet und gemäß der prognostizierten Entwicklung veranschlagt. Die Versorgungsspitze aufgrund von Zugängen ist erreicht und die veranschlagten Versorgungsausgaben sinken leicht. Exogene Faktoren wie Versorgungsanpassungen und steigende Kosten für die Versorgungsbeihilfe werden diese Effekte jedoch an anderen Stellen des Personalhaushalts kompensieren.

In den dezentralen Personalbudgets ist der TV-L- und Besoldungsabschluss Januar 2019 - September 2021 berücksichtigt. Die Tarif- und Besoldungsvorsorge ab 2022 beträgt 2,5% pro Jahr und ist ebenfalls im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt. Sie ist neben den zentral veranschlagten Ausbildungsmitteln wesentlich für die steigenden Personalausgaben von 2021 auf 2022 und von 2022 auf 2023 in diesem Produktplan verantwortlich.

1.2.1.2 Sachhaushalt

Bei den Ansätzen für die konsumtiven Ausgaben 2022 und 2023 (einschließl. Verrech-

nungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen) sind gegenüber dem Anschlag 2021 insgesamt deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Allein zwischen dem Anschlag 2021 und dem Ansatz 2022 ist ein Anstieg um 188,4 Mio. € (entspricht 6,1 %) festzustellen. Bei dem Ansatz 2023 ggü. dem Anschlag 2021 ist ein Aufwuchs in Höhe von 251,3 Mio. € zu konstatieren.

Die Steigerungen resultieren – außerhalb des Bereichs der Sozialleistungen – anteilig u.a. aus höheren Schlüsselzuweisungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Steigerung vom Anschlag 2021 zum Ansatz 2022 beträgt insgesamt 37,4 Mio. €, wovon 29,5 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen und 7,8 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfallen. Ein weiterer Anstieg der konsumtiven Ansätze gegenüber dem Anschlag 2021 ist für die EU-Zuschüsse im Rahmen des ESF-Programms 2014-2020 zu verzeichnen (Erhöhung um rd. 13,5 Mio. € für 2022 ggü. 2021). Hierbei handelt es sich um eine saldenneutrale Erhöhung resultierend aus den entsprechend höheren Einnahme-Ansätzen. Ein weiterer Aufwuchs der konsumtiven Ausgabe-Ansätze ist in den höheren Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben der Universität und der Hochschule Bremen im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung begründet. Hinzu kommen höhere Kostenerstattungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden für Personalausgaben der Lehrkräfte im Produktplan 21 Kinder und Bildung.

Für die Sozialleistungsausgaben des Landes Bremen wurden in den Haushaltsentwürfen für das Haushaltsjahr 2022 691,2 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2023 703,0 Mio. € veranschlagt (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen). Gegenüber dem Anschlag 2021 wurde das Volumen für 2022 um 43,1 Mio. € und für 2023 um 54,8 Mio. € erhöht. Ein Großteil der Sozialleistungsausgaben wird aus dem Haushalt des Landes über Verrechnungen / Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven weitergeleitet, wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann.

	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
	in Mio. €			
kons. Ausgaben (inkl. Tilgungsausgaben)	1.133,1	895,0	993,6	1.004,4
<i>davon für Sozialleistungen</i>	40,4	38,5	39,0	39,7
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	262,2			
konsumtive Verrechn./Erstatt. an BHV	505,8	481,8	496,4	511,9
<i>davon für Sozialleistungen</i>	117,3	119,1	121,2	123,3
<i>davon Konsolidierungshilfen</i>	10,4			
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	15,7			
konsumtive Verrechn./Erstatt. an die Stadt	1.825,8	1.711,7	1.786,9	1.823,5
<i>davon für Sozialleistungen</i>	496,1	490,6	531,0	540,0
<i>davon Konsolidierungshilfen</i>	49,9			
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	115,1			
GESAMT	3.464,8	3.088,5	3.276,9	3.339,8

Unter den Steigerungen bei den Sozialleistungen sind u.a. höhere Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinde Bremen aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sowie bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern.

Die Haushaltsentwürfe 2022/2023 für das Land Bremen beinhalten konsumtive Ausgaben für den Klimaschutz in Höhe von 36,7 Mio. € für 2022 und 36,6 Mio. € zuzüglich weiterer Mittel aus dem Handlungsfeld Klimaschutz sowie Klimafonds.

1.2.2 Investive Ausgaben

Die Haushaltsentwürfe für das Land Bremen sehen investive Ausgaben einschließlich

der investiven Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Höhe von 391,1 Mio. € in 2022 sowie 387,3 Mio. € in 2023 vor.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Investive Ausgaben (HGr. 7 u.8)	253,5	307,0	286,2	281,9
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	10,1			
Investive Verrechnungen/ Erstattungen an BHV	21,0	15,1	10,8	10,6
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	3,2			
Investive Verrechnungen/ Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen	135,5	82,3	94,2	94,8
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	37,4			
GESAMT	410,0	404,3	391,1	387,3

Im Vergleich zum Vorjahresanschlag sind die Ansätze 2022 und 2023 für die investiven Ausgaben einschließlich der Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geringfügig niedriger.

Für kleinere Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen wurden 15,6 Mio. € in 2022 und 19,8 Mio. € in 2023 veranschlagt.

Die in den Haushaltsentwürfen aufgeführten investiven Ausgaben umfassen u.a. investive Mittel für OTB-Ersatzprojekte in Höhe von jeweils 25,6 Mio. € für 2022 und 2023. Einen weiteren Schwerpunkt bilden investive Mittel im Rahmen des EFRE-Programms 2014-2020 (2022: 8 Mio. €, 2023: 8,2 Mio. €) sowie 2021-2027 (2022: 5,9 Mio. €, 2023: 11,4 Mio. €) einschließlich EFRE-REACT (2022: 4,7 Mio. €, 2023: 5,8 Mio. €). Darüber hinaus sind Projektmittel für den Digitalisierungspakt in Höhe von jeweils 10 Mio. € p.a. (einschließlich Verrechnungen/Erstattungen) vorgesehen.

Die Haushaltsentwürfe 2022/2023 für das Land Bremen beinhalten investive Ausgaben für den Klimaschutz in Höhe von rd. 36 Mio. € für 2022 und 37,4 Mio. € zuzüglich weiterer Mittel aus dem Handlungsfeld Klimaschutz sowie Klimafonds.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

1.2.3 Globale Mehr- und Minderausgaben

Die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2022 und 2023 für das Land Bremen berücksichtigen folgende Mehrausgaben und Minderausgaben:

Die Haushaltsentwürfe 2022 und 2023 beinhalten zur Bewältigung und Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgewirkungen der Corona-Pandemie Globalmittel im Produktplan 95 Bremen-Fonds in Höhe von 140 Mio. € für 2022 und 120 Mio. € in 2023, die – angesichts der fortdauernden Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf und erst nach Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zur Feststellung eines Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse – erst im Haushaltsvollzug für konkrete Maßnahmen aufgelöst werden. Der Senat hat sich in seinem Eckwertebeschluss vom 30.03.2021 bereits auf potenzielle Bremen-Fonds Themen 2022/2023 verständigt, die vorbehaltlich der im Vollzug antragsbasiert nachzuweisenden Einhaltung der Prüfkriterien aus ebendiesem finanziert werden können. Die zusätzliche Kreditaufnahme in entsprechender Höhe erfolgt rechtlich nach den Vorgaben der Schuldenbremse in Fällen außergewöhnlicher Naturkatastrophen und daraus resultierender außergewöhnlicher Notsituationen (Ausnahmetatbestand gem. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV).

Darüber hinaus enthalten die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2022 und 2023 globale

Mehrausgaben für das Handlungsfeld Klimaschutz. Diese belaufen sich auf jeweils 20 Mio. € p.a. Die ursprünglich im Haushalt des Landes vorgesehenen Globalmittel für den Klimafonds (jeweils 5 Mio. € p.a.) wurden auf dem Wege eines ressortseitigen Land-Stadt-Tausches der Produktpläne 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie 81 Häfen anteilig in Höhe von 4,3 Mio. € in den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2022 und 2023 überführt.

Neben globalen Mehrausgaben sehen die Haushaltsentwürfe 2022 und 2023 auch eine globale Konsolidierungserfordernis in Höhe von 100 Mio. € für 2022 und 70 Mio. € für 2023. Die Notwendigkeit eines globalen Konsolidierungserfordernis resultiert aus den Verschiebungen im Finanzrahmen des Landes Bremen infolge der Umstellung bei der Berechnungsweise der steuerbezogenen Auswirkungen der Corona-Pandemie (vgl. Senatsbefassung vom 20.07.2021). Bei dem globalen Konsolidierungserfordernis ist – wie oben dargestellt – auch der Ausgleich für die vom Senat am 15.06.2021 beschlossenen Land-Stadt-Verschiebungen berücksichtigt.

Für die Auflösung der vorgesehenen globalen Minderausgaben sind im Vollzug der Haushalte entsprechende Vorschläge zu entwickeln.

1.2.4 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2022/2023 veranschlagten Rücklagenzuführungen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf jeweils 0,4 Mio. € p.a.

Diese setzen sich anteilig zusammen aus veranschlagten Zuführungen an die Sonderrücklage für die Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz (rd. 0,2 Mio. € p.a.) sowie aus veranschlagten Zuführungen an die Sonderrücklage für die Abwasserabgabe nach dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (rd. 0,2 Mio. € p.a.).

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt des Landes Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
	in Mio. €			
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.267,6	3.377,1	3.550,5	3.689,9
Konsolidierungshilfe	100,0			
konsumtive Einnahmen	514,1	434,9	457,2	427,3
Sanierungshilfen	400,0	400,0	400,0	400,0
Für Corona-Pandemie (PPL 95, nur IST)	263,7			
Sozialleistungseinnahmen	322,3	320,3	332,2	337,9
investive Einnahmen	206,0	195,9	133,4	146,2
Globale Mehr-/Mindereinnahmen				
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	5.073,7	4.728,3	4.873,4	5.001,3
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	21,2	2,2	5,2	5,2
Rücklagenentnahmen	122,9	15,9	25,9	3,9
Kreditaufnahme	2.761,4	2.411,5	1.587,4	1.464,2
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	2.905,5	2.429,6	1.618,5	1.473,3
Gesamteinnahmen	7.979,2	7.157,9	6.491,9	6.474,6
Personalausgaben	762,1	775,1	827,8	864,5
konsumtive Ausgaben	3.464,8	3.088,5	3.276,9	3.339,8
- davon Weiterleitung Konsolidierungshilfen	60,3			
- davon für Sozialleistungen	653,7	648,1	691,2	703,0
- davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)	393,0			
investive Ausgaben	410,0	404,3	391,1	387,3
-davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)	50,7			
Zinsausgaben	602,1	611,3	575,3	550,3
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben	0	672,6	60,0	70,0
- davon Bremen-Fonds (PPL 95, Corona-Pandemie)		650,0	140,0	120,0
- davon Handlungsfelder SuS, Digit. u. BS		29,6		
- davon Handlungsfeld Klimaschutz		20,0	20,0	20,0
- davon globale Mehrausgaben f. Lebend. Quart.		2,0	0,0	0,0
- davon globales Konsolidierungserfordernis		-29,0	-100,0	-70,0
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	5.239,0	5.551,8	5.131,2	5.211,8
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	20,9	2,2	5,2	5,2
Rücklagenzuführungen	18,1	0,7	0,4	0,4
Schuldentilgung	2.701,2	1.603,2	1.355,1	1.257,2
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	2.740,2	1.606,1	1.360,7	1.262,8
Gesamtausgaben	7.979,2	7.157,9	6.491,9	6.474,6
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgung)	60,2	808,3	232,4	207,1
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenentnahmen/-zuführungen)	104,8	15,2	25,4	3,4
Saldo haushaltstechn. Verr./Erstatt.	0,3	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (einschließl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen/Ausgaben)	-165,3	-823,5	-257,8	-210,5
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-205,0	-823,5	-257,8	-210,5

Zu den Ableitungen des Finanzierungssaldos und der strukturellen Nettokreditaufnahme

wird auf die anliegende Finanzplanung verwiesen.

Land-Stadt-getrennte Struktur der Haushaltspläne

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2021 werden die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in SAP in zwei neu eingerichteten, von einander getrennten Finanz-, Kostenrechnungs- und Buchungskreisen (1200 für Land und 1300 für die Stadt) abgebildet. Um dieser vollständig umgesetzten haushalterischen und technischen Trennung der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen auch in den Haushaltsplänen Rechnung zu tragen sind die jeweiligen Haushaltspläne und –bände ganzheitlich nach dem Haushalt des Landes und dem Haushalt der Stadtgemeinde unterteilt worden.

Entwürfe der Haushaltsgesetze 2022/2023

Abgesehen von der Streichung der Bürgerschaftsermächtigung für die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohnungen sind die vorgenommenen Änderungen in den vorgelegten Haushaltsgesetzen 2022/2023 im Wesentlichen redaktioneller Natur. Diese sehen unter anderem in Analogie zu den Regelungen anderer Bundesländer die Vorziehung der Regelung zur Kreditermächtigung von ursprünglich § 10 (Haushaltsgesetz 2021) zu § 2 (Haushaltsgesetz 2022 und 2023) vor. Ferner wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberverschuldungen zum Begriff Kredite vereinheitlicht.

Die Haushaltsgesetzesentwürfe 2022/2023 beinhalten zudem – wie in dieser Mitteilung einleitend geschildert - eine erneute Regelung zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse im Zusammenhang mit den für 2022/2023 zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Corona-Pandemie.

Wirtschaftspläne für die Jahre 2022/2023 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2022/2023 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum 2024-2025, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Für die „Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen“ (Land) sowie dem „Sondervermögen Immobilien und Technik (Land)“, die unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Finanzplan 2021 bis 2025 für die bremischen Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Bremischen Bürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vgl. § 30 Absatz 1 LHO). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre.

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2022/ 2023 erstellte – Finanzplan 2021 bis 2025 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Die Gesetze mit Begründung und den Haushaltsplänen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Haushaltsgesetz 2022 mit Begründung
2. Haushaltsgesetz 2023 mit Begründung

digitale Anlagen (Web-Links):

1. [Gesamtplan – Entwurf 2022/2023](#)
2. [Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof, Senatskanzlei, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Staatsgerichtshof – Entwurf 2022/2023](#)
3. [Inneres – Entwurf 2022/2023](#)
4. [Justiz und Verfassung – Entwurf 2022/2023](#)
5. [Kinder und Bildung – Entwurf 2022/2023](#)
6. [Kultur – Entwurf 2022/2023](#)
7. [Soziales, Jugend, Integration und Sport – Entwurf 2022/2023](#)
8. [Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – Entwurf 2022/2023](#)
9. [Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Entwurf 2022/2023](#)
10. [Wirtschaft, Arbeit und Europa – Entwurf 2022/2023](#)
11. [Wissenschaft und Häfen – Entwurf 2022/2023](#)
12. [Finanzen – Entwurf 2022/2023](#)
13. [Finanzplan 2021 bis 2025 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung](#)

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Vom xx. xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 6 491 909 760 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 565 774 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 203 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,23. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 961 und der Stellenindex auf 1,49 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	430,
die Sonderhaushalte	1 182,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	464,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	238

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 105 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 78 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 232 372 560 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2022

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2022 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2022 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der

Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben

der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,

2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

**Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/
Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/
Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungspflichtigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungspflichtigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2021 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2022.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.44302-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben

an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

(16) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2022		2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
<small>in Tsd. EUR (gerundet)</small>					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	36.254	0	37.714	35.448
01	Justiz und Verfassung	49.439	0	45.382	57.119
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	134.268	0	154.556	133.207
03	Arbeit	45.523	0	27.220	25.255
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	338.976	0	325.688	329.330
05	Gesundheit	11.609	0	11.266	127.595
06	Bau und Umwelt	87.549	0	84.314	123.858
07	Wirtschaft	57.873	0	44.860	178.919
08	Häfen	15.773	0	71.201	71.926
09	Finanzen	5.714.645	0	6.355.659	6.896.512
Summe der Einnahmen		6.491.910	0	7.157.860	7.979.169
AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2022		2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
<small>in Tsd. EUR (gerundet)</small>					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	409.180	5.603	393.138	393.746
01	Justiz und Verfassung	199.242	9.102	173.002	191.886
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.476.168	86.350	1.462.175	1.455.371
03	Arbeit	79.621	17.200	58.674	60.028
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	736.290	0	687.642	702.053
05	Gesundheit	87.416	0	80.734	207.642
06	Bau und Umwelt	209.968	145.419	193.517	204.631
07	Wirtschaft	93.004	52.300	95.520	181.370
08	Häfen	119.029	8.000	98.345	94.898
09	Finanzen	3.081.991	241.800	3.915.113	4.487.545
Summe der Ausgaben		6.491.910	565.774	7.157.860	7.979.169

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2022

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4.873,4
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.131,2
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-257,8
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	232,4
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.587,5
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.355,1
2. Rücklagenbewegung	25,4
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	25,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	5,2
4.2 Ausgabenseite	5,2
Summe	257,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro- 0,0
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	18,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,5
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	21,5
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-0,1
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	10,0
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
 <u>Kreditaufnahme</u>	
Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	140,0
Corona-bedingte Steuermindereinnahmen u. Steuerrechtsänderungen	144,5
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	312,4
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	232,4
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0
 <hr style="width: 25%; margin-left: 0;"/>	
Abweichungen in den Summen durch Runden	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO)	80,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2022

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.587,5
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.355,1
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	232,4

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,5
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,5

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 284 471 560 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 9 482 380 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 9 482 540 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2022 aus. Die bisherigen temporären flüchtlingsbezogenen Personalmittel werden verstetigt; die bisherige Regelung entfällt daher.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Die Regelung zur Kreditermächtigung wird analog zu den Regelungen anderer Länder von § 10 im Haushaltsgesetz 2021 nach vorne zu § 2 verschoben. Inhaltlich wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberschuldverschreibungen zu Kredite vereinheitlicht und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ansonsten wird die Vorschrift unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen. Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie, die eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, wird gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) erneut von dem Grundsatz, dass der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, abgewichen (Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie Artikel 131a Absatz 1 LV).

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Aufgrund des Einfügens der Kreditermächtigungen unter § 2 (ehemals § 10) verschiebt sich die Paragraphierung der folgenden Vorschriften.

Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Besoldungsgruppe A14 bzw. die Entgeltgruppe E14 durch die Besoldungsgruppe A15 bzw. die Entgeltgruppe E15 ersetzt. Der Senat hat in seiner Zuständigkeit bereits 2020 die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen dahingehend geändert, dass nur noch Fälle der Besoldungsgruppe A16 bzw. oberhalb der Entgeltgruppe E15 vom Senat und nicht durch das zuständige Ressort zu entscheiden sind, da sich keine sachgerechte Steuerungsfunktion mehr feststellen lies und damit der Aufwand unwirtschaftlich war. Dies wird nunmehr auch im Haushaltsgesetz nachvollzogen, da nicht von einer höheren Steuerungsrelevanz des Haushaltsgesetzgebers durch die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses auszugehen ist und das Verfahren damit ebenfalls einen unwirtschaftlichen Aufwand darstellt. Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 3 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 4 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 5 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 6 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Freie Heilfürsorge für die Polizei wird in die produktplanübergreifende Deckungsfähigkeit der nicht übertragbaren Ausgaben der Beihilfen (Gruppe 441) und Nachversicherungen (Gruppe 422) in Absatz 4 Nummer 7 aufgenommen. Die Freie Heilfürsorge ist genauso wie die Beihilfen und Nachversicherungen nicht steuerbar durch die Ressorts.

Die bisher im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) geregelte Zuführungspflicht wird ab 2022 in Absatz 14 geregelt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 ist beschlossen worden, die Mittel des Sondervermögens Versorgungsrücklage bis Ende 2021 komplett zu entnehmen und den Haushalten des Landes und der beiden Stadtgemeinden zuzuführen. Per Aufhebung des BremVersRücklG zum 01.01.2022 wird das Sondervermögen auch formal aufgelöst.

In Absatz 16 wurde – in Analogie zu § 10 Absatz 10 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen – eine Regelung zum haushalterischen Vorgehen im Falle außerordentlicher Inanspruchnahmen in Haftpflichtfällen aufgenommen. Diese ist notwendig zur Sicherstellung einer korrekten, getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Zuordnung und Buchung der Schadensfälle.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus § 11 Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschriften wurden bis auf die damalige Bürgschaftsermächtigung für die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 13 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 7 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen. Die Verschiebung von ehemals § 7 in § 13 erfolgt, um einen Gleichklang zum Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen herzustellen.

Zu § 14 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 15 Geltung in den Gemeinden

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 16 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Auf Grund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, bestehen eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) und eine außergewöhnliche

Notsituation im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 LV. Die Naturkatastrophe und Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 6 474 634 060 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 539 342 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 189 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,24. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 980 und der Stellenindex auf 1,49 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	416,
die Sonderhaushalte	1 158,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	473,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	239

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 87 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 78 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 207 061 380 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2023 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis

zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

**Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/
Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/
Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen**

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer

Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2022 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2023.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.443 02-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

(12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

(16) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(4) Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(5) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2023

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2023		2022	2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	34.607	0	36.254	37.714	35.448
01	Justiz und Verfassung	48.657	0	49.439	45.382	57.119
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	141.827	0	134.268	154.556	133.207
03	Arbeit	21.884	0	45.523	27.220	25.255
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	344.675	0	338.976	325.688	329.330
05	Gesundheit	11.635	0	11.609	11.266	127.595
06	Bau und Umwelt	89.482	0	87.549	84.314	123.858
07	Wirtschaft	63.787	0	57.873	44.860	178.919
08	Häfen	15.776	0	15.773	71.201	71.926
09	Finanzen	5.702.304	0	5.714.645	6.355.659	6.896.512
Summe der Einnahmen		6.474.634	0	6.491.910	7.157.860	7.979.169
AUSGABEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2023		2022	2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	416.364	4.703	409.180	393.138	393.746
01	Justiz und Verfassung	199.082	0	199.242	173.002	191.886
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.476.494	81.940	1.476.168	1.462.175	1.455.371
03	Arbeit	56.704	17.200	79.621	58.674	60.028
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	748.311	0	736.290	687.642	702.053
05	Gesundheit	83.389	0	87.416	80.734	207.642
06	Bau und Umwelt	213.836	136.399	209.968	193.517	204.631
07	Wirtschaft	104.054	49.300	93.004	95.520	181.370
08	Häfen	112.441	8.000	119.029	98.345	94.898
09	Finanzen	3.063.958	241.800	3.081.991	3.915.113	4.487.545
Summe der Ausgaben		6.474.634	539.342	6.491.910	7.157.860	7.979.169

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2023

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	5.001,3
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.211,8
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-210,5
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	207,1
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.464,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.257,2
2. Rücklagenbewegung	3,4
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	3,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	5,2
4.2 Ausgabenseite	5,2
Summe	210,5

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	17,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	4,6
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	21,6
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	10,9
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
 <u>Kreditaufnahme</u>	
Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	120,0
Corona-bedingte Steuermindereinnahmen u. Steuerrechtsänderungen	139,1
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	287,1
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	207,1
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
 <u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0
 <hr/>	
Abweichungen in den Summen durch Runden Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO)	80,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2023

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.464,3
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.257,2
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	207,1

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,4
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,4

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 259 146 180 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 8 638 210 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 8 638 090 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2023 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 6 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen. In Absatz 7 wurde eine Regelung für den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2024 als neuer Satz 5 angefügt.

Absatz 8 wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

In Absatz 11 wurde ein neuer Satz 4 angefügt, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 regelt. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen. Für den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 werden die Regelungen in Absatz 3 und 4 aufgenommen. Absatz 3 aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 wird als Absatz 5 unverändert übernommen.

Zu § 13 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 14 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 15 Geltung in den Gemeinden

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 16 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.